

## ANTWORT DER VERWALTUNG

auf die **Anfrage** der

---

Bündnis 90/Die Grünen–Ratsfraktion  
vom 01.08.2011

---

für den Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundstücke

\_\_\_\_\_ am 23.08.11

**T H E M A:**

**Transparente Darstellung der  
Abfallgebührenkalkulation**

---

Antwort erteilt:

Herr Brandenburg

In den Urteilen vom 15.11.2006 wurde vom Verwaltungsgericht Göttingen entschieden, dass die von der Stadt Göttingen zu tragenden anteiligen Investitionsausgaben für die vom Landkreis Göttingen betriebene Zentraldeponie Deiderode nicht als Anschaffungswerte eines Nutzungsrechts in das Anlagevermögen eingestellt werden dürfen: Die Aktivierung der gezahlten, anteiligen Investitionskosten für die Zentraldeponie Deiderode als immaterielles Wirtschaftsgut in Form eines Nutzungsrechts entspräche bereits methodisch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Göttingen hatte die Stadt Göttingen fristgerecht Anträge auf Zulassung zur Berufung beim OVG Lüneburg gestellt. Mit Beschlüssen vom 19.08.2008 hat das OVG Lüneburg die Anträge auf Zulassung zur Berufung abgelehnt. Damit sind die Urteile des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 15.11.2006 rechtskräftig.

Als Konsequenz können kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für das Nutzungsrecht an der Deponie Deiderode in der Kalkulation nicht angesetzt werden. Der Gebührenbedarf verringerte sich daher um ca. 1.000 TEUR p. a.

Der Werksausschuss sowie der Rat der Stadt Göttingen wurden im Zusammenhang mit den darauf folgenden Kalkulationen der Abfallgebühren sowie den Wirtschaftsplänen der Stadtreinigung für die Jahre 2007 und 2008 umfangreich informiert. Aufgrund des laufenden Verfahrens wurden die Kalkulationen für 2007 und 2008 der Abfallgebühren als vorläufig bezeichnet und für 2007 und 2008 die Abfallgebührenbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen.

Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg wurden die vorläufigen Gebührenkalkulationen 2007 und 2008 neu gefasst und rückwirkende Gebührensatzungen vom Rat der Stadt Göttingen beschlossen und kalkulatorische Kosten für ein Nutzungsrecht an der Deponie Deiderode nicht mehr angesetzt.

Aus der Urteilsbegründung ließ sich eine erforderlich werdende Vergleichsrechnung für die Jahre 1988 bis 2006 nicht herleiten, zumal auch die jeweiligen Betriebsabschlüsse und die Gebührenkalkulation für die Jahre 1988 bis 2005 abgeschlossen und vom Werksausschuss bzw. dem Rat zur Kenntnis genommen worden waren.

Das Verwaltungsgericht Göttingen führt nunmehr in seinem schriftlichen Urteil vom 12.07.2011 aus, dass die Stadt dem rechtskräftigen Urteil der Kammer vom 15.11.2006 nicht ausreichend Rechnung getragen habe. Dem Gericht lag keine Vergleichsberechnung wegen der nach Auffassung des Gerichtes zu unrecht erfolgten Ansetzung von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) für ein Nutzungsrecht an der Deponie Deiderode vor. Insofern konnte nicht festgestellt werden, ob aus den Jahren seit 1988 bis 2006 bisher nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen vorliegen.

Der Werksausschuss wird nach den Sommerferien ausführlich über das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 12.07.2011 sowie die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulationen informiert werden.

Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

#### Zu 1.:

Der Rat wurde umfassend im Rahmen der Neufassung der Abfallgebührensatzung 2009 (Ratsbeschluss vom 05.12.2008), der Änderung der Abfallgebührensatzungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (Nachkalkulationen 2005/2006/2007, Ratsbeschlüsse ebenfalls vom 05.12.2008) sowie der Änderung der Abfallgebührensatzung 2008 (Ratsbeschluss vom 08.05.2009) und zum 2. Nachtrag der Abfallgebührensatzung vom 16.12.2005 (Kalkulation 2008, Ratsbeschluss vom 07.12.2007) informiert.

Auf Wunsch der Fraktionen erfolgte im November 2008 eine umfangreiche Information in den Fraktionssitzungen.

#### Zu 2.:

Der Werksausschuss wurde in seinem nichtöffentlichen Teil am 27.02.2007 über die Situation und mögliche Risiken für die Jahre 1988 bis 2006 eingehend informiert.

Der Werksausschuss wurde ebenfalls umfassend im Rahmen der Neufassung der Abfallgebührensatzung 2009 (Werksausschuss vom 25.11.2008), der Änderung der Abfallgebührensatzungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (Nachkalkulationen 2005/2006/2007, Werksausschuss ebenfalls vom 05.12.2008) sowie der Änderung der Abfallgebührensatzung 2008 (Werksausschuss vom 28.04.2009) und zum 2. Nachtrag der Abfallgebührensatzung vom 16.12.2005 (Kalkulation 2008, Werksausschuss vom 27.11.2007) informiert

Zu 3.:

Die Verwaltung wird, wie bisher auch, die Ausschussmitglieder umfangreich über die Gebührenberechnungen und Kalkulationen informieren und entsprechende Beschlüsse erwirken. Sollten Gebührenkalkulationen von den Gerichten infrage gestellt werden bzw. Gebührenbescheide für nichtig erklärt werden, ist auch weiterhin eine eingehende Information durch die Verwaltung gewährleistet.

Zu 4.:

Einklagbare Rechte ergeben sich für den Gebührenzahler aus dem aktuellen Urteil vom 12.07.2011 nicht. Gebührenbescheide aus den vergangenen Jahren sind bestandskräftig. Allerdings sind einzelne Verfahren noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Zu 5.:

Zur Zeit wird die vom Gericht geforderte Vergleichsrechnung für den Zeitraum von 1988 bis 2006 über die tatsächlich an den Landkreis gezahlten anteiligen Investitionskosten für die Deponie Deiderode gegenüber den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen kalkulatorischen Kosten für das Nutzungsrecht an der Deponie Deiderode von 1988 bis 2006 erarbeitet. Sollte tatsächlich zuviel Geld von den Gebührenzahlern erhoben worden sein, soll dieser Betrag in die Kalkulation 2012 (bzw. ggf. 2013) zur Verringerung des Gebührenbedarfs eingestellt werden.